

Gemeinde Frittlingen
Landkreis Tuttlingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
nach § 12 Abs. 3a BauGB mit integriertem
Vorhaben- und Erschließungsplan
„Sondergebiet Biomasseanlage Bihrenberghof“

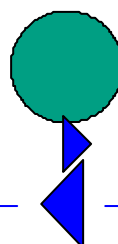
Planungsrechtliche Festsetzungen
nach § 9 BauGB

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 24.07.2023

Planverfasser:

Ludger Große Scharmann
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch
eMail: Grosse_Scharmann@t-online.de



**Flächennutzungs-
und LandschaftsPlanung**
Freiraum Gestaltung

Tel. 07157 8265
Fax. 07157 8230

Planungsträger: **Gemeinde Frittlingen**

Hauptstraße 46
78665 Frittlingen

Auftraggeber: **Benne Agrar KG**

Bihrenberghof
78665 Frittlingen

Anlagenplanung: **PlanComp GmbH**

Am Bruche 7
33818 Leopoldshöhe

Auftragnehmer: **Büro für Flächennutzungs- und Landschaftsplanung
Ludger Große Scharmann, Dipl.-Ing. Landespflege**

Auf dem Graben 21 Telefon 0 7157 / 8265
71111 Waldenbuch Telefax 07157 / 8230

Planungsstand: 11.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	4
2.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	5
2.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
2.1.1.	Art der baulichen Nutzung	5
2.1.2.	Maß der baulichen Nutzung	5
2.2.	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	6
2.2.1.	Bauweise	6
2.2.2.	Überbaubare Grundstücksfläche	7
2.3.	Flächen für Nebenanlagen	7
2.3.1.	Flächen für Stellplätze und Garagen	7
2.3.2.	Nebenanlagen	7
2.4.	Versorgungsanlagen und -leitungen	7
2.4.1.	Flächen für die Stromversorgung	7
2.4.2.	Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtung	7
2.5.	Grünflächen	7
2.6.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
2.7.	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten	8
2.8.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen	8
2.8.1.	Lärmschutz	8
2.8.2.	Schutz vor Geruchsimmissionen	8
2.9.	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen	9
2.10.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers	11
2.11.	Hinweise zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan	11
2.11.1.	Pflichten des Eigentümers bei Straßenbeleuchtung und Verteileranlagen	11
2.11.2.	Erdarbeiten an bestehender Versickerungsmulde	11
2.11.3.	Schutzgut Boden - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	11
2.11.4.	Geotechnische Hinweise	12
2.11.5.	Vorgehen bei archäologischen Funden oder Befunden	13
3.	Anlagen	13

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt § 5 sowie Anhang geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung (PlanZV))

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt § 101 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1992, zuletzt §§ 1 und 22 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46).

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. Nr. 7 S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), in Kraft getreten am 1. Januar 2014.

2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 BauGB und §§ 1- 23 BauNVO

Die Festsetzungen orientieren sich an den mit der Gemeinde abgestimmten Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplans, Bereich a) Biomasseanlage, und werden durch weitere Festsetzungen zu den Bereichen b) Landwirtschaft und c) Wohnen ergänzt.

2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO

2.1.1. Art der baulichen Nutzung

SO_{BMA} - Sonstiges Sondergebiet „Biomasseanlage“ gemäß § 11 BauNVO

Zulässige Nutzungen umfassen:

a) Bereich Biomasseanlage

- ▶ Gebäude und Anlagen, die dem Hauptnutzungszweck Biomasseanlage dienen,
- ▶ Nebennutzungen, die dem Hauptnutzungszweck dienen, aber in Grundfläche und Bau- masse untergeordnet sind,
- ▶ Lagerflächen und -anlagen, die dem Hauptnutzungszweck dienen,
- ▶ Gasverstromung,
- ▶ Anlagen zur Gasaufbereitung und Einspeisung.
- ▶ Gärrestaufbereitungs-/Trocknungsanlage
- ▶ Biomethananlage zur Aufbereitung und Fortleitung von Biogas in Erdgasqualität
- ▶ Flüssiggasanlage für die Erzeugung von Flüssiggas aus Biomethan und die Betankung von Fahrzeugen
- ▶ Wasserstoffanlage für die Erzeugung von Wasserstoff aus Biomethan
- ▶ Erzeugung und Fortleitung von Biogas für die Versorgung externer Gasverbraucher
- ▶ Anlagen für die Nutzung und Fortleitung von Wärme mit Warmwasser
- ▶ Warmwassererzeuger für die Sicherung von Wärmelasten

Der Nutzungskatalog entspricht den im Vorhaben- und Erschließungsplan vom Vorhabenträger angestrebten Nutzungen und mit der Gemeinde Frittlingen abgestimmten Nutzungen.

b) Bereich Landwirtschaft

- ▶ Stallungen, Bergehalle gemäß Lageplan.

c) Bereich Wohnen

- ▶ 2 Wohngebäude für Betriebsinhaber.

2.1.2. Maß der baulichen Nutzung

§§ 16 – 21 BauNVO

Gemäß den Angaben zur allgemeinen Zulässigkeit:

Festsetzungen gemäß Planeinschrieb im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (zeichnerischer Teil).

2.1.2.1. Höhe baulicher Anlage

§ 18 BauNVO

Die Bezugshöhe B ist im Plan eingetragen. Im Plangebiet ist die Höhe baulicher Anlagen wie folgt festgesetzt:

a) Bereich Biomasseanlage

- Höhe baulicher und technischer Anlagen der Biomasseanlage bis maximal 20,00 m über der im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) eingetragenen Bezugshöhe.
- Wandhöhe für Biomasselager bis maximal 4,00 m.

b) Bereich Landwirtschaft

- Landwirtschaftliche Gebäude wie Maschinenhallen, Bergehallen, Stallungen Firsthöhe = max. 11,00 m, Traufhöhe TH = max. 6,00 m über der im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) eingetragenen Bezugshöhe.

c) Bereich Wohnen

- Für Wohngebäude ist festgesetzt: Firsthöhe = max. 9,00 m, Traufhöhe TH = max. 4,80 m über der im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) eingetragenen Bezugshöhe.

Die maximale Firsthöhe (FH max.) ist das Maß von der festgelegten Bezugsebene (B) bis zum Schnittpunkt der größten Dachhöhe mit der Dachhaut. Die maximale Traufhöhe (TH max.) ist das Maß von der festgelegten Bezugsebene (B) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Die festgesetzte Bezugsebene (B) beschreibt im Zusammenhang mit der maximal zulässigen Gebäudehöhe die Erscheinung des Gebäudes in der Landschaft. Sie wird über NN (Normal-Null) festgesetzt und ist durch Planeinschriebe im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) angegeben. Die festgesetzte Bezugsebene ist nicht mit der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) oder der Fußbodenhöhe (FH) zu verwechseln.

Diese Bezugsebenen können bei Einzelbauvorhaben abweichend bis maximal 0,5 m über oder unter der angegebenen Bezugsebene (B) festgelegt werden, sofern die maximale Gebäudehöhe nicht überschritten wird.

2.1.2.2. Vollgeschosse

§ 20 BauNVO

c) Bereich Wohnen

Für Wohngebäude sind max. II Vollgeschosse festgesetzt.

2.2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.2.1. Bauweise

§ 22 BauNVO

Offene Bauweise (o).

Abweichend von der offenen Bauweise ist festgesetzt, dass bei baulichen Anlagen die den Bereichen a) Biomasseanlage und b) Landwirtschaft zugeordnet sind, Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

2.2.2. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 23 BauNVO

Die Nutzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt.

2.3. Flächen für Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

2.3.1. Flächen für Stellplätze und Garagen

§ 12 Abs. 4 und 6 BauNVO

Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) und Stellplätze sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig.

Bei Garagen und überdeckten Stellplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zu öffentlichen Wegen einzuhalten. Der Zwischenraum ist bei längs zu den Verkehrsflächen angeordneten Garagen und überdeckten Stellplätzen mit Fassadenbegrünung, Kleinsträuchern und Stauden zu begrünen.

2.3.2. Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck der jeweiligen Bereiche a) Biomasseanlage, b) Landwirtschaft und c) Wohnen dienen und in ihrer Eigenart nicht widersprechen, dabei das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig. Auf Flächen mit Pflanzgeboten sind Nebenanlagen unzulässig

2.4. Versorgungsanlagen und -leitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

2.4.1. Flächen für die Stromversorgung

Im Plangebiet sind 2 Umspannstationen (USt) eingezeichnet. Die Zugänglichkeit zu den Umspannstationen für den Versorgungsträger muss jederzeit gewährleistet sein.

2.4.2. Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtung

Im gesamten Plangebiet sind, angrenzend an öffentlichen Verkehrsflächen, die Erstellung von Kabelverteilerschränke für die Straßenbeleuchtung, Straßenleuchten und Schränke für LWL-Verkabelung (Telekom), einschließlich der erforderlichen Fundamente, auf den Anliegergrundstücken zu dulden.

2.5. Grünflächen

§ 15 BauNVO

Private Grünflächen gemäß den zeichnerischen Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan.

2.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Schonender Umgang mit Boden

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und, soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen.

Im Bereich der Auftragsstellen ist der Oberboden vorher abzuschieben und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen.

Wassergefährdende Stoffe

Bereiche, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen. Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muss separat zum Regenwasserkanal abgeleitet werden. Ableitungen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Straßenbeleuchtung und die Außenbeleuchtung auf den privaten Baugrundstücken dürfen nur mit insektenfreundlichen LED-Leuchten versehen werden. Optimal sind LED-Leuchten mit Warmlichttönen. Auf insektendichte Leuchtengehäuse ist zu achten.

2.7. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Zu Gunsten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH Co. KG wurde ein Leitungsrecht mit 2 m Abstand zur Gasleitung im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) eingetragen. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nicht zulässig.

Zu Gunsten des Zweckverbands Oberer Neckar wurde ein Leitungsrecht mit 4 m Abstand zu den Wasserleitungen vom Hochbehälter HB Wellendingen zum HB Frittlingen und zur Wasserleitung vom HB Frittlingen zum Ortsnetz im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) eingetragen.

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine 20 kV-Stromleitung. Zu Gunsten des Versorgungsträgers (aktuell Netze BW GmbH) ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht von 0,50 m beiderseits der Leitungstrasse festgesetzt. Eine Bebauung oder eine Bepflanzung mit Bäumen ist nur nach Prüfung und Zustimmung des Versorgungsträgers zulässig.

2.8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

2.8.1. Lärmschutz

Die Anforderungen aus der schalltechnischen Nachweisführung, jeweils aktueller Stand, sind umzusetzen.

*) Anlage 3 Schalltechnische Verträglichkeitsprüfung / Ingenieurbüro Greiner - Beratende Ingenieure PartG mbB, Germering

2.8.2. Schutz vor Geruchsimmissionen

Die Anforderungen aus der gutachterlichen Nachweisführung zur Luftreinhaltung, jeweils aktueller Stand, sind umzusetzen.

Nachrichtlicher Verweis auf das Gutachten „Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen sowie der Stickstoffdeposition im Rahmen des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung der Biogasanlage der Benne Agrar & Energie GbR, Datum: 31.07.2017, Projekt-Nr.: 17-04-13-FR“ **). Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

*) Anlage 2 Geruchsemissionen und -immissionen sowie der Stickstoffdeposition / iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg

2.9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, i. V. m. § 9 Abs. 1 LBO

Grundsätzliche Regelungen

Im Plangebiet sind Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 heimische und standortgerechte Sträucher und Bäume zu pflanzen (Vorschlagsliste siehe unten).

Bäume sind mit einer Pflanzgröße von mindestens 16/18 cm Stammumfang zu pflanzen. Mindestens 15 m² der Oberfläche um die Baumstandorte sind wasser- und luftdurchlässig mit geeignetem Bodenmaterial herzustellen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang mit gleichwertigen Pflanzen zu ersetzen. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten eine Beeinträchtigung zu vermeiden oder durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Aufschüttungen oder Lagerungen von Material im Wurzel- und Stammbereich von Bäumen und Sträuchern sind unzulässig.

Die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen und innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des benachbarten Gebäudes oder Anlagenbereichs herzustellen. Die Vorschlagsliste enthält klein-, mittel- und großkronig Bäume.

Vorschlagsliste einheimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher

Großkronige Bäume 1. Ordnung		Wildobstgehölze	
Acer platanoides	Spitzahorn	Juglans regia	Walnuss
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Malus sylvestris	Wildapfel
Tilia cordata	Winterlinde	Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Prunus domestica	Zwetschge
Fraxinus excelsior	Esche	Pyrus pyraister	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche	Sorbus domestica	Speierling
Quercus petraea	Traubeneiche	Sorbus torminalis	Elsbeere
Fagus sylvatica	Rotbuche		
Ulmus minor	Feldulme		

Heckenpflanzung			
<u>Bäume</u>			
Acer campestre	Feldahorn	Sorbus aria	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus domestica	Speierling
<u>Sträucher</u>			
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Prunus spinosa	Schlehe

Corylus avellana	Haselnuss	Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn	Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Rosa spec.	Wildrosen
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		

Ausgleichsmaßnahme A1 - Pflanzgebot Pfg 1

Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist Teil der Genehmigung für ein Wohnhaus der Familie Benne. Sie wird im Vorhaben- und Erschließungsplan nur nachrichtlich dargestellt.

Gestalterische Aufwertung der Hofzufahrt und Eingrünung der Hofstelle durch Pflanzung einer kleinen Allee aus 6 groß- bis mittelgroßkronigen heimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm.

Ausgleichsmaßnahme A2 - Pflanzgebot Pfg 2

Gestalterische Aufwertung der südlichen Zufahrt zum Hof und Eingrünung der Hofstelle durch Pflanzung von 3 großkronigen heimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm.

Ausgleichsmaßnahme A3 - Pflanzgebot Pfg 3

Eingrünung der Hofstelle im Südosten und Osten durch Pflanzung von 8 großkronigen heimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm gemäß Bebauungsplan.

Pflanzung von weiteren mindestens 2 großkronigen und 2 mittelgroßkronigen Bäumen nördlich der Biomasselager (Kammern 1 bis 4).

Ausgleichsmaßnahme A4 - Pflanzgebot Pfg 4

Eingrünung der Hofstelle im Osten und Südosten auf einem 7 m breiten Streifen durch Pflanzung einer locker gestalteten zweireihigen artenreichen Hecke aus heimischen Wildsträuchern. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine CEF-Maßnahme zum artenschutzfachlichen Funktionsausgleich.

Ausgleichsmaßnahme A5 - Pflanzgebot Pfg 5

Eingrünung der Hofstelle im Osten durch Pflanzung einer zweireihigen artenreichen Hecke aus heimischen Wildsträuchern auf einem ca. 7 m breiten Streifen. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine CEF-Maßnahme zum artenschutzfachlichen Funktionsausgleich

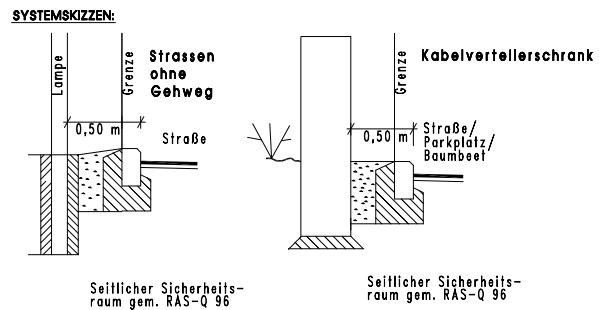
Ausgleichsmaßnahme A6 - Pflanzgebot Pfg 6

Umwandlung von Acker in Grünland, 2x jährlich mähen, Mähgut abräumen.

2.10. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke, Hinterbeton der Randsteine, Schaltschränke für Post und Stromversorgung, Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden. Der Sicherheitsraum ist nach den Vorgaben der RAS-Q 96 mit 0,50 m vorgegeben und entsprechend einzuhalten. (siehe nebenstehende Schemazeichnung).



2.11. Hinweise zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

2.11.1. Pflichten des Eigentümers bei Straßenbeleuchtung und Verteileranlagen

Gemäß § 126 BauGB hat der Eigentümer das Anbringen von Haltevorrichtungen für Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs, dazu zählen insbesondere auch Kabelverteilerschränke und Schränke zur LWL-Verkabelung sowie die zugehörigen Fundamente, auf seinem Grundstück zu dulden. Sofern private Grundstücke in Anspruch genommen werden, werden die Anlagen hinter der Gehwegkante bzw. der Straßenbegrenzungslinie erstellt.

2.11.2. Erdarbeiten an bestehender Versickerungsmulde

Erdarbeiten an der bestehenden Versickerungsmulde östlich der vorhandenen Biogasanlage sind bei stehendem Wasser im Versickerungsteich in den Monaten Juli, August und September durchzuführen. Dies dient dem Schutz von möglicherweise im Gewässer vorhandenen Amphibien und Insekten.

2.11.3. Schutzgut Boden - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten.
- Die Erdbewegungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase für Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie unabhängig vom Aushubvolumen die Aufstellung eines Verwertungs- bzw. Beseitigungskonzeptes für den anfallenden Bodenaushub empfohlen.
- Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial, das frei von bodenfremden Beimengungen ist und nicht verwertbar ist, kann auf der gemeindeeigenen Erddeponie ordnungsgemäß beseitigt werden. Die Beseitigung hat auf Basis der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen.

- Eine Verwertung von Erdmaterial hat auf Grundlage der VwV Bodenmaterial zu erfolgen. Die Verwertung ist der Bodenschutzbehörde nachzuweisen.
- Bei geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober-)Böden auf der Gemarkung Frittlingen ist bei einer etwaigen Wiederverwendung oder Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Frittlingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.
- Die Verwendung von Bauschutt (z.B. für evtl. Auffüllvorhaben im Bereich des Baugeländes, zum Verfüllen von Baugruben, zum Anlegen von Wegen, o.ä.) wird ausdrücklich untersagt.
- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten, Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten oder künftig überbauten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind wirksam zu schützen.
- Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtung) und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt oder Bauabfall) sind zu vermeiden.
- Wird auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, dann darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und bekannter Herkunft sein.
Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt einzuholen.

2.11.4. Geotechnische Hinweise

- Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton-, Jurensismergel- und Posidonienschiefer-Formation (jeweils Unterjura) sowie der Opalinuston-Formation (Mitteljura).
- Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
- Bei den Gesteinen der Posidonienschiefer-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.
- Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen im Bereich von Baugrubenböschungen /-wänden zu Rutschungen.
- Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

2.11.5. Vorgehen bei archäologischen Funden oder Befunden

- Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3. Anlagen

- **Anlage 3**
„Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtungen zur Biogasanlage der Benne Agrar & Energie GbR in 78665 Frittlingen vom 28.07.2017;
proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH
- **Anlage 4**
Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen sowie der Stickstoffdeposition im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung der Biogasanlage der Benne Agrar & Energie GbR vom 31.07.2017;
iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG
- **Anlage 5**
Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbegeräusche), Bericht Nr. 217068 / 2 vom 28.06.2017;
Ingenieurbüro Greiner - Beratende Ingenieure PartG mbB
- **Anlage 6**
Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung der Biogasanlage Frittlingen
- Erläuterungsbericht-, vom 28. Juli 2020
KOEHLER & LEUTWEIN Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Karlsruhe
- **Anlage 7**
Auditbericht - Wilflinger Straße als Zufahrt zur Biogasanlage Bihrenberghof, vom 05.07.2021
Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH

Ausgefertigt:

Frittlingen, den

.....
Dominic Butz, Bürgermeister